



## RatgeberFuhrpark

### Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

**Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz regelt seit 2006 die regelmäßige Weiterbildung von Personen, die im gewerblichen Güter- und Personenverkehr beschäftigt sind. Neben dem Ziel, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen, soll auch die Ausbildung für Berufskraftfahrer in Europa vereinheitlicht werden.**

Das Gesetz ist bereits im August 2006 verabschiedet worden. Personen, die vor diesem Zeitpunkt im Besitz einer betroffenen Fahrerlaubnis waren, müssen bis September 2013 bzw. 2014 ihre Weiterbildung absolvieren. Bei Berufsanfängern bzw. Auszubildenden erfolgt dies bereits im Rahmen einer sogenannten Grundqualifikation. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Führerscheinklassen für Fahrzeuge, die dem Transport von acht und mehr Fahrgästen dienen bzw. eine Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen haben.

#### § 1 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

##### „Anwendungsbereich“

„(1) Dieses Gesetz gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer und Fahrerinnen, die

1. deutsche Staatsangehörige sind,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
3. Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

soweit sie die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.“

### Grundqualifikation

Die Grundqualifikation wird erworben durch eine dreijährige Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/-in bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder durch Ablegung einer Prüfung zur Grundqualifikation. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Die Person muss bereits Inhaber der entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Die Grundqualifikation endet mit einer theoretischen (Dauer 240 Minuten) und einer praktischen Prüfung (Dauer 210 Minuten) durch die Industrie- und Handelskammer.



### Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erlangt durch die Teilnahme an einem Kurs mit einer Dauer von insgesamt 140 Zeitstunden. Im Anschluss daran ist eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich. Die Schulung in den einzelnen Modulen (u. a. zu Ladungssicherung und Sozialvorschriften) müssen bei einer anerkannten Ausbildungsstätte stattfinden.

### Weiterbildung

Die Weiterbildung dient dazu, die im Rahmen der Grundqualifikation vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem aktuellen Stand zu halten. Fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation ist die Weiterbildung zu absolvieren. Wer bereits im Besitz einer betroffenen Fahrerlaubnis vor Eintritt des Gesetzes ist (= Besitzstandswahrung) muss im Bereich des Personenverkehrs bis zum 10. September 2013 und im Güterverkehr bis zum 10. September 2014 die Weiterbildung absolviert haben. Die Weiterbildung hat einen Umfang von insgesamt 35 Stunden zu je 60 Minuten. Eine Prüfung wird nicht abgelegt.

Die Weiterbildung gliedert sich in fünf Schwerpunkte:

- Fahrdynamik und Sicherheitstechnik
- wirtschaftliches Fahren
- Lkw-Ladungssicherung
- rechtliche Rahmenbedingungen
- gesund und sicher – Arbeitsplatz Lkw

### Zusammenfassung

Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrten							
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ im Güterkraft- und Personenverkehr</li> <li>■ zu gewerblichen Zwecken</li> <li>■ auf öffentlichen Straßen</li> </ul> <p>mit Kraftfahrzeugen für die Fahrerlaubnis der Klassen</p>							
C1	C1E	C	CE	D1	D1E	D	DE
←Güterkraftverkehr→				←Personenverkehr→			

### Ausnahmen

Kein Gesetz ohne Ausnahmen. Das gilt auch für das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz. Die Ausnahmen von der Pflicht, eine Grundqualifikation und Weiterbildung zu absolvieren, sind im § 1 Absatz 2 des BKrFQG festgelegt.

Keine Grundqualifikation und Weiterbildung benötigen zum Beispiel Fahrer,

- die von der Bundeswehr,
  - der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpakt,
  - den Polizeien des Bundes und der Länder,
  - dem Zolldienst sowie
  - dem Zivil- und Katastrophenschutz und
  - der Feuerwehr
- eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen.

### Handwerkerregelung

Eine weitere Ausnahme bildet die sogenannte Handwerkerregelung. Das BKrFQG gilt nicht für Fahrten mit

„Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt“.

### **Bußgeldvorschriften**

Im Falle der Nichtbeachtung des Gesetzes drohen sowohl dem Fahrer als auch dem Unternehmen Bußgelder in nicht unerheblicher Höhe. Unternehmen, die nicht qualifizierte Fahrer fahren lassen, drohen ein Bußgeld von bis zu 20.000 EUR und Fahrern ohne die erforderliche Qualifikation von bis zu 5.000 EUR.

### **Durchführung**

Es bleibt also nicht mehr viel Zeit für Inhaber von Fahrerlaubnisklassen für den Güterkraft- bzw. Personenverkehr, ihre Weiterbildungen zu absolvieren.

Das Gesetz bietet neue Chancen! Lassen Sie Ihre Fahrer in Themen wie Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, rationelles und wirtschaftliches Fahrerverhalten und in sicherheitsrelevanten Themen schulen.

#### **Hinweis:**

**Dies ist eine allgemeine Information, die rechtlich nicht verbindlich ist und keine Rechtsberatung darstellt.**

#### **HDI Versicherung AG**

HDI-Platz 1

30659 Hannover

[fp.kraftfahrtversicherung@hdi.de](mailto:fp.kraftfahrtversicherung@hdi.de)

[www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark](http://www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark)